

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 40=60 (1894)

Heft: 24

Buchbesprechung: Kaleidoskop aus der militärischen Welt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

in der Hauptverhandlung, es sei Dürrenberger mit Rücksicht darauf, dass er seinen Vorgesetzten gegenüber nicht den nötigen Respekt bewiesen, sich am Fourier thätig vergangen, und einen Korporeal, sowie die Offiziere beleidigt und bedroht habe, wegen Insubordination zu einer Gefängnisstrafe von 1 Monat, Untersuchungshaft nicht eingerechnet, zu verurteilen. Der amtliche Verteidiger des Dürrenberger, Dr. Gysin, betonte, dass derartige Ausschreitungen bis dahin nur disziplinarisch geahndet worden seien und fand, das immerhin unqualifizierbare Benehmen des Angeklagten sei mit der Untersuchungshaft hinlänglich gesühnt. Das Gericht ging über den Antrag des Auditors hinaus und verurteilte den Dürrenberger zu 3 Monaten Gefängnis unter Einrechnung eines Monats Untersuchungshaft.“

Hierzu bemerken wir: Das Urteil des Kriegsgerichtes muss als ein ausserordentlich mildes bezeichnet werden. Befremdend ist, dass der Auditor bei der schweren Anklage von Insubordination, Bedrohung der Vorgesetzten und thätilchem Angriff auf dieselben nur einen Monat Gefängnis nebst der ausgeständenen Untersuchungshaft beantragen konnte. Sehr zweckmässig und im Interesse der Armee und des Vaterlandes, welches jene zu schützen berufen ist, war es, dass das Kriegsgericht bei Festsetzen der Strafe über den Antrag des Anklägers hinausgegangen ist. Dieses ist allerdings nur in bescheidenem Masse geschehen. Die Vergehen gegen die Subordination und Disziplin müssen strenge bestraft werden, wenn die Armee in ernster Gelegenheit ihre Aufgabe erfüllen soll. Unser Dienstreglement (in § 1) sagt: „Die Mannszucht ist notwendig, um die Armee vor Auflösung, vor Schande und Entehrung zu bewahren.“ Wir empfehlen diese gewiss richtigen Worte allgemeiner Beachtung.

Zum Schlusse müssen wir dem Wunsche nach etwas rascherer Militärjustiz Ausdruck geben. Die militärischen Strafen wirken doppelt, wenn sie rasch erfolgen. In vorliegendem Falle, sollte man meinen, hätte das Gericht schon nach Verlauf einer Woche zusammentreten können. Bei dem leicht zu ermittelnden Thatbestände ist es schwer begreiflich, aus welchen Gründen das Kriegsgericht erst nach vielen Wochen und am Tage nach Schluss der Rekrutenschule, an deren Anfang das Vergehen stattgefunden hatte, stattfinden konnte.

Wir haben dem Fall besondere Aufmerksamkeit geschenkt, nicht weil er besonderes Interesse bietet, sondern um im allgemeinen die Notwendigkeit strenger Bestrafung von schweren Vergehen gegen die Subordination und Mannszucht hervorzuheben und in Erinnerung zu bringen, dass ein rasches Gerichtsverfahren im Militär dringend geboten ist.

Heeresreorganisation.

Die bundesrätliche Botschaft vom 6. Dezember 1893 stellt einen ausrückenden Bestand von 118,823 Mann fest und verlangt dafür im Bericht (24. April 1894) über die Kostenfolgen des Gesetzes jährlich 15,980 Rekruten. Diese Zahlen sind vom Korpsarzt des II. Armeekorps, Oberst Bircher, angefochten worden; bei einer richtigen Rekrutierung sollen sich nicht mehr als 15,000 Rekruten ergeben, welche bei 12 Jahren Auszug 105,400 Mann ausrückenden Bestand ausmachen. Der Abgang werde bei einer derartig rekrutierten Armee, wie zur Zeit die unsrige es ist, sehr gross sein; „wir werden schliesslich noch etwa 75 % vor den Feind bringen.“

In letzter Zeit ist nun auch vom eidg. statistischen Bureau auf Verlangen der nationalrätslichen Kommission für die Heeresreorganisation die Sache berechnet worden. Dasselbe kommt zum Resultat, dass für 100 Mann ausrückenden Bestand jährlich 15,5 Rekruten ausgehoben werden müssen. Zudem wird bemerkt, dass in den nächsten Jahren eine Abnahme der Stellungspflichtigen in Aussicht stehe. Nach dieser Berechnung würden die 15,980 Rekruten der bundesrätlichen Botschaft nur $\frac{15,980}{15,5} = 103,100$ Mann ausrückenden Bestand geben. Im Vergleich zu den erwarteten 118,823 Mann ist dies eine Differenz von mehr als einer Division. Unter solchen Umständen müsste es als das Zweckmässigste erscheinen, wenn der Bundesrat die Vorlage zur gründlichen Prüfung zurückziehen würde. Dieses erschiene um so notwendiger, als das „Gesetz über die Organisation der Verteidigung der Gotthardbefestigungen“ eine Änderung des bundesrätlichen Entwurfes bedingt.

Kaleidoskop aus der militärischen Welt. Beitrachtungen und Erinnerungen von A. von Drygalski. 8° geh. 192 S. Berlin, Verlag von Eisenschmidt. Preis Fr. 2. 70.

Eine angenehme Lektüre, welche mehr den Zweck hat zu unterhalten als zu belehren.

Die einzelnen Aufsätze sind betitelt:

- I. Die Mode und der Anzug in der Armee.
- II. Wie es bei der alten Landwehr war.
- III. Die neuen Frühjahrsmoden.
- IV. Sonst und jetzt.

Diese Artikel sind früher zu verschiedenen Zeiten in dem Feuilleton der in Berlin erscheinenden „Militär-Zeitung“ erschienen. Jetzt werden sie vereint in einer elegant ausgestatteten Separatausgabe geboten.

Am meisten hat uns der erste Aufsatz „Die Mode und der Anzug in der Armee“

interessiert. Am Eingang desselben wird gesagt: „Unsere Armee leidet bei allen ihren anerkannten Vorzügen seit langer Zeit an einer Schwäche, die mit unserer sonstigen militärischen Führerschaft wenig im Einklang steht, und kaum ein nachahmenswertes Beispiel für solche Heere bieten dürfte, die ihre Erfolge mehr auf dem Blachfelde als auf dem Parket der Salons suchen. Ich meine den beständigen Wechsel der Mode in dem Schnitt der Uniformen, in den Dimensionen der Helm spitzen, Epaulettes, Absätze, Portépées, Sporen etc. etc., der nicht so sehr bei den mehr durch die Bekleidungsnormen gebundenen Mannschaften als bei dem Offizierskorps zur Erscheinung tritt, und welcher bei dem Beobachter eine oft befremdliche, zum mindesten aber erheiternde Wirkung hervorruft.“

Der Verfasser nimmt übrigens die Sache nicht zu tragisch und führt uns ein Bild der wechselnden Moden im preussischen Offizierskorps seit dem Anfang des Jahrhunderts bis auf den heutigen Tag vor. Wir erlauben uns beizufügen, eine ähnliche Erscheinung findet man auch in andern Heeren und zwar besonders bei denjenigen, deren Offizierskorps auf elegantes Erscheinen Anspruch macht. Hiebei gelangt der Geschmack allerdings oft auf sonderbare Abwege.

S. 11 wird erzählt, wie die anfänglich grauen Beinkleider der preussischen Offiziere immer dunkler wurden. Ebenso ergieng es dem in erster Zeit an Stelle des Mantels getragenen Überrock. Er wurde immer schwärzer und man erzählte sich die oft gehörte Geschichte, dass König Friedrich Wilhelm III., als ihm einst von seinem Garderobier ein neuer Rock vorgelegt wurde, verwundert gesagt haben soll: „Aber das Ding sieht ja schwarz aus! Nun, mag es so bleiben.“

Wir wollen die andern Änderungen übergehen und nur noch bemerken, dass der im Anfang des Jahrhunderts weisse Rock der Österreicher bis zum Jahre 1848 ganz schwarz wurde. Die offizielle Bezeichnung war „mohrengrau.“ Da aber, so viel uns bekannt, die Hautfarbe der Mohren mit dem Alter nicht grau wird, — so war das Mohrengrau eben schwarz. Mit einem plötzlichen Ruck wurde dann in genannter Armee wieder ein weisser Waffenrock eingeführt, wie ihn die Mannschaft damals noch immer trug.

Die neuen Frühjahrsmoden schliessen sich würdig dem vorgenannten Artikel an. S. 111 wird den Herren der Reserve der gelungene Rat erteilt, bevor sie ihre Bestellungen machen, sich darnach zu erkundigen, was man bei dem betreffenden Regiment, dem sie zugeteilt sind, gerade trägt. Es sei nicht angenehm, in einem Offizierskorps durch abweichende Tracht aufzufallen u. s. w.

Dass der Dienst bei der alten Landwehr von dem der jetzigen sehr verschieden war, wollen wir dem Verfasser gerne glauben. Das Gleiche ist wohl in allen Armeen der Fall.

In dem IV. Aufsatz „Sonst und jetzt“ erzählt der Verfasser einige seiner Erinnerungen aus dem Leben als junger Offizier und erteilt einige für Neugebackene nützliche Ratschläge. Er erzählt, dass die Offiziere früher einfacher und billiger lebten, dass weniger Luxus getrieben wurde u. s. w. Es scheint daran sehr viel Richtiges zu sein, was aber schon von manchem andern früher gesagt wurde. Es ist nur schwer, dem allgemein anerkannten Schaden abzuhelfen. Das Hauptübel des deutschen Offizierskorps ist der Luxus mit allen seinen Folgen. — Ein geringer Trost mag es für den deutschen Patrioten sein, dass andere Armeen an andern Gebrechen leiden.

Eidgenossenschaft.

— (Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die Fabrikation der 175,000 Gewehre, Modell 89, und die damit zusammenhängenden Ausgaben der Eidgenossenschaft.) (Schluss.)

Preiserhöhungen. Einzelne Unternehmer von Lieferungen von Einzelteilen, welche die Anfangsschwierigkeiten kaum zu überwinden vermochten, klagten von Anbeginn über zu geringe Preise. Sie hatten sich nachweisbar in ihren Berechnungen geirrt und die für sie ungewohnte genaue Arbeit zu wenig berücksichtigt. Zur Vermeidung von Katastrophen bei einzelnen Lieferanten und um den Gang der Fabrikation nicht zu hindern, waren wir daher genötigt, in einzelnen nachgewiesenen Fällen Rücksichten zu tragen und gegenüber den vertraglich festgesetzten Preisen Erhöhungen einzutreten zu lassen.

Arbeiterlöhungen. Die zu Beginn der Beschaffung der neuen Gewehre vorhanden gewesene starke Nachfrage nach guten Arbeitskräften ist nicht ohne Einfluss auf die Lohnanforderungen der Arbeiter in der eidgenössischen Waffenfabrik geblieben, wobei mit Rücksicht auf die unumgängliche Notwendigkeit des Bedarfes an Arbeitskräften der bezahlte Lohn in vielen Fällen nicht im richtigen Verhältnis zu den faktischen Arbeitsleistungen gestanden haben mag. Die zu breitspurig angelegte Arbeitsorganisation und der allzugroße Stab von Bureaugehilfen einerseits, sowie die Überlassung der eigentlichen Leitung in der Fabrik an einen einzelnen Angestellten anderseits, haben bei dem Mangel einer technisch gebildeten Oberleitung des Etablissements ebenfalls dazu beigetragen, dass sich der Betrieb nicht so ökonomisch gestaltete, wie dies im finanziellen Interesse des Bundes wünschbar gewesen wäre.

Als es sich dann gegen Ende des Jahres 1892 um bevorstehende successive Entlassung von Arbeitern befuhs allmählichem Übergang zum normalen Betrieb der eidgenössischen Waffenfabrik handelte, machte sich unter den Arbeitern eine Bewegung geltend, dahin zielend, die vorgesehenen Entlassungen während der Winterzeit zu verschieben. Hand in Hand damit ergingen seitens der Arbeiterkreise Klagen gegen die Fabrikleitung, welche das Militärdepartement zur Bestellung einer